

**Arbeitsgemeinschaft der gewerkschaftsnahen Schulleitungen
der Beruflichen Schulen und RBZ in Schleswig-Holstein**

27.02.2019

Bildungsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 19/2103

per Mail

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen
Schulgesetzes - Gesetzentwurf der Fraktion der AfD, Drucksache 19/1107**

Sehr geehrter Herr Knöfler, sehr geehrter Herr Schmidt,

der Arbeitskreis der gewerkschaftsnahen Leitungen Beruflicher Schulen und
Regionaler Berufsbildungszentren nimmt zum Antrag der AfD-Fraktion zur Änderung
des Schulgesetzes (Drucksache 19/1107) wie folgt Stellung:

Wir halten das Ziel der AfD-Fraktion, § 43 Abs. 1 Satz 2 SchulG um folgenden
Abschnitt zu erweitern, „... als auch durch Unterricht in nach Leistungsfähigkeit und
Neigung der Schülerinnen und Schüler differenzierten Lerngruppen sowie in
abschluss-bezogenen Klassenverbänden entsprochen werden.“ im Hinblick auf eine
inklusive Unterrichtsgestaltung, die wir befürworten, für wenig zielführend. Von daher
sollte die von der AfD-Fraktion beantragte Formulierung aus unserer Sicht nicht in
das Schulgesetz aufgenommen werden.

Begründung:

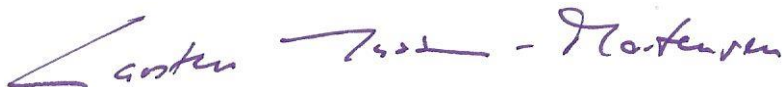
Auch wenn die beantragte Änderung des Schulgesetzes zunächst einmal vorrangig
die **Gemeinschaftsschulen** betrifft, so hat die beantragte Änderung vor dem
Hintergrund der engen Kooperation zwischen Gemeinschaftsschulen und Beruflichen
Schulen und RBZ doch auch erhebliche Auswirkungen auf die Beruflichen Schulen
und RBZ.

Im Hinblick auf diese Auswirkungen sehen wir viele Nachteile, die gegen die von der
AfD-Fraktion beantragten Änderungen sprechen:

- Abschlussbezogene Klassen sind für die Gemeinschaftsschule nicht mehr zeitgemäß. Für viele Gemeinschaftsschulen würden sie einen Schritt rückwärts bedeuten. Einzelne Schulen haben bereits vor einigen Jahren die letzten außendifferenzierten Lerngruppen z.B. in Englisch in binnendifferenzierte Lerngruppen umgewandelt. Die durch abschlussbezogene Klassen entstehende Unruhe in der Schulgemeinschaft wäre sehr schädlich für das System Gemeinschaftsschule.
- Grundsätzlich wird das Prinzip der Gemeinschaftsschule ad absurdum geführt. Der inklusive Gedanke geht verloren.
- Die Gemeinschaftsschule hat ausreichend Wege zur äußeren Differenzierung durch Kursbildung oder flexible Lerngruppeneinteilung durch den Einsatz von Doppelbesetzungen
- Die abschlussbezogene Klassenbildung wird bei kleinen Gemeinschaftsschulen organisatorisch schwierig.
- Die Klassenbildung wird bei Profilklassen erschwert und würde eine bestimmte Klientel ausschließen
- Das gemeinsame Lernen und das Profitieren der Schwächeren von den Stärkeren geht verloren
- Das soziale Lernen wird erschwert.
- Die ESA-Klassen würden „Brandherde“ in Hinblick auf das Lern- und Sozialverhalten werden. Dies ist bereits im Kurssystem für das Fach Englisch zu beobachten, obwohl die Kurse sehr klein sind.

Für die **Beruflichen Schulen und Regionalen Berufsbildungszentren** gilt, dass Inklusion und Binnendifferenzierung sehr heterogener Lerngruppen seit langer Zeit markantes Kennzeichen und übliche Praxis der Beruflichen Bildung sind, da sich insbesondere in Klassen der dualen Berufsausbildung junge Menschen mit sehr unterschiedlichen Bildungsbiographien und Bildungsabschlüssen befinden. Auch in der Ausbildungsvorbereitung Schleswig-Holstein (AV-SH) sind Heterogenität und Inklusion bewährter Standard.

Mit freundlichen Grüßen



Carsten Ingwersen-Martensen

Sprecher der Arbeitsgemeinschaft der gewerkschaftsnahen Schulleitungen der
 Beruflichen Schulen und RBZ in Schleswig-Holstein
 Berufliche Schule des Kreises Ostholstein in Eutin
 Wilhelmstraße 6
 23701 Eutin